

## Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Bansow

**§1**  
**Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der forstliche Zusammenschluss führt den Namen: „**FBG Bansow**“  
mit Sitz in:       Güstrow
2. Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I. Nr. 50/75 S. 1073).
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 BGB und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung gemäß § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gemäß § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.
4. Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

**§2**  
**Zweck und Aufgaben**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und die anfallenden Holzmengen seiner Mitglieder zu vermarkten.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:
  - a) forstliche Weiterbildung und fallweise Beratung der Mitglieder in forstlichen Angelegenheiten;
  - b) periodische aktuelle Information der Mitglieder über die Holzmarktlage, die Forstschutzproblematik sowie weitere die Forstbetriebsgemeinschaft berührende forstliche Sachthemen;
  - c) Koordination und Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben zur Sicherung und Nutzung innergemeinschaftlicher Synergieeffekte;
  - d) gemeinschaftlicher Bezug von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunbaumaterial u. a. forstlichen Betriebsmitteln;
  - e) die praktische Umsetzung der Holzvermarktung (Vermessung, Vorzeigung, Qualitätseinstufung, etc.) erfolgt, wenn nicht anders gewünscht, durch Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand autorisierte Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft. Die hierfür erforderlichen angemessenen Entschädigungen werden von den o.g. Vermarktern unabhängig von der Geschäftsordnung der Forstbetriebsgemeinschaft erhoben und den Mitgliedern jeweils vor jeder Einschlagssaison mitgeteilt.
  - f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für forstwirtschaftliche Maßnahmen.
  - g) Koordination der Mengenbündelung und Vermarktung des anfallenden Holzes in Zusammenarbeit mit der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern,

- sowie die Anbahnung und Umsetzung sonstigen Holzverkaufes.
- h) Übernahme der buchhalterischen Verwaltung von Waldflächen einer Kommune (buchhalterische Abwicklung aller Aufwendungen und Erträge aus der Waldbewirtschaftung) auf Basis einer Leistungsvereinbarung
  - i) Gruppenstelle für die Zertifizierung: ANW DWW in Mecklenburg-Vorpommern
  - j) dokumentare Verwaltung von Fördermaßnahmen.
3. Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.

### **§ 3 Abrechnung**

1. Für die Durchführung der unter § 2 g), i) und j) beschriebenen Leistungen für Mitglieder erhebt die Forstbetriebsgemeinschaft Abrechnungssätze. Die Höhe und der Zeitraum der Geltungsdauer der Abrechnungssätze werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in Form einer Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Forstgrundstückes erwerben.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres.
4. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
  - sie die gegenüber der FBG Bansow eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen,
  - den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen der FBG Bansow grob zuwiderhandeln oder diese gefährden,
  - gegen die für sie geltenden Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen,
  - sie Eigentum oder Vermögen der FBG Bansow vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder
  - der FBG Bansow in ihrem Ansehen schaden.

Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft;
- b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet;
- c) die Niederschriften über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
- d) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu beantworten sind.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Belange der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
- b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und festgesetzten Gebühren fristgerecht zu leisten;
- c) Holzsortimente, die der Forstbetriebsgemeinschaft schriftlich zum Verkauf zugesagt wurden, fristgerecht bereitzustellen.

## **§ 6 Vertragsstrafen**

- 1. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 250,- € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

## **§ 7 Organe der FBG Bansow**

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder;
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (jährlich; im Rahmen eines zweijährigen Turnus verlängert sich die Amtszeit des Rechnungsprüfers um ein Jahr)

- c) Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen;
- d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilsanlagen und sonstigen Entgelten, sowie die Geschäftsordnung der FBG Bansow nach § 3 Abs. 1;
- e) die Änderung der Satzung; Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde;
- f) Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;
- g) die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach §13 g getroffen hat;
- h) den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- j) die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind;
- k) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden;
- l) die Auflösung des Vereins;
- m) Genehmigung des Haushaltsplanes.

### **§ 9**

#### **Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft oder der Geschäftsführer. Der Vorsitzende oder Geschäftsführer hat die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre – möglichst in den ersten Monaten des betreffenden Jahres- einzuberufen. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, so verschieben sich die satzungsgemäßen Aufgaben der Mitgliederversammlung auf die im Folgejahr stattfindende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form oder hybrider Form als Kombination aus Präsenzveranstaltung und digitaler Veranstaltung stattfinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

### **§ 10**

#### **Stimmen und Mehrheitsverhältnisse**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 2/5 der anwesenden Gesamtstimmen. Gesamthandeeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen

worden ist und mindestens 1/3 Flächenanteil anwesend oder vertreten ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung sowie Beschlüsse zu § 8 c), d) und j) bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten nach Abs. 1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen von mindestens 3/4 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst werden.
5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten (mit schriftlicher Vollmacht) vertreten lassen, die jedoch auch damit im Einzelnen nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen dürfen.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.
3. Der Vorstand hat das Recht, und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
4. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

### **§ 12 Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Auf Vorstandsmitglieder findet der § 5 Abs. 1 a Satz 2 Anwendung.
3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
  - b) Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind;
  - c) Vorschläge bezüglich der Höhe und des Zeitraumes der Geltungsdauer der Abrechnungssätze entsprechend § 3 zu unterbreiten;
  - d) Bestellung eines Rechnungsführers;
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
  - f) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung und Bericht über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern;
  - g) Regelungen von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen;
  - h) Verhängung von Vertragsstrafen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die FBG Bansow gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

### § 14 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer und/oder einer Geschäftsführerin übergeben. Es kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
2. ~~Der Geschäftsführer~~ Die Geschäftsführung handelt nach den Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Vollversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab.
3. Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden.

**§ 15**  
**Ehrenamt, Ersatz von Unkosten**

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die satzungsgemäße Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, können nach Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

**§ 16**  
**Stellung zum Forstamt**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die FBG Bansow mit den zuständigen Forstämtern zusammen.

**§ 17**  
**Finanzierung der Aufgaben**

1. Die FBG Bansow erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren.
2. Art und Höhe der Gebühren sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe ihrer Beitrittsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei Anschaffungen, die aufgrund festgesetzter Umlagen beschafft wurden, bemisst sich der Eigentumsanteil der Mitglieder an der Höhe der eingezahlten Umlage.
4. Mit Ausschluss oder Austritt aus der FBG Bansow entfällt jeglicher Anspruch auf das Beitragsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

**§ 18**  
**Rechnungslegung, Entlastung**

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

**§ 19**  
**Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.


**§ 20**  
**Haftungsausschluss**

1. Die FBG Bansow und die Mitglieder haften gegenseitig nicht für Vermögensschäden.

**§ 21**  
**Auflösung der FBG Bansow**

1. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ausgenommen ist der Vermögensanteil der aus umlagebehafteten Vermögensanteilen besteht. Dieser wird gemäß der eingezahlten Umlage verteilt.
2. Ist nach Abs. 1 kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Abzug aller Verbindlichkeiten anteilig gemäß der angeschlossenen Fläche. Für Vermögen aus umlagebehafteten Vermögensanteilen wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
3. Für etwaige bei der Auflösung offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

letzte Änderung 11.03.2023

  
Unterschrift Vorstandsvorsitzender  
Martin Siegert



Unterschrift Geschäftsführung  
Heike Dubbert/Holger Weinauge